

Satzung

der Gesellschaft Kristallhaus e.V. Clausthal

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft Kristallhaus e.V., Clausthal.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der Studentenhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung. Er hat sich zu diesem Zweck die Aufgabe gestellt, in Clausthal ein Studentenwohnheim zu unterhalten. Der Verein stellt Studentenzimmer und -Wohnungen unabhängig davon zur Verfügung, ob die Studenten einer bestimmten Studentenverbindung angehören.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrags durch Entscheidung des erweiterten Vorstandes erworben.
- (3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß.
- (5) Die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt; über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (7) Bei ihrem Austritt dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

§4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Satzung

der Gesellschaft Kristallhaus e.V. Clausthal

§5

Vorstand.

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beiratsmitgliedern, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorsitzenden und der Beiratsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Haushalts,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung.
- (2) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem zu seinem Vertreter bestellten Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens 10 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderung mit Begründung mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 8 Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung

der Gesellschaft Kristallhaus e.V. Clausthal

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit Stimmenmehrheit. Das Vereinsvermögen ist für satzungsmäßige Zwecke einer gemeinnützigen Organisation zu verwenden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Studentenhilfe.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dortmund, den 16. Januar 1976 / 5. Juni 1976

Eingetragen in das Vereinsregister am 16. August 1976,

§ 2 (I) ergänzt am 28. Oktober 1990

Eingetragen in das Vereinsregister am 17. Januar 1991,

§ 2, Abs. 1 geändert am 03. Juni 2000

Eingetragen in das Vereinsregister am 20. September 2000

§ 2, Abs. 2 geändert am 15.05.2005

Eingetragen in das Vereinsregister am ~~22~~ 10.4.2006

§ 8, Abs. 3 geändert am 12.05.2005

Eingetragen in das Vereinsregister am ~~22~~ 10.4.2006